Besondere Vergabebedingungen

1 Eignungskriterien

Öffentliche Aufträge werden an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen vergeben, die nicht nach den §§ 123 oder 124 GWB auszuschließen sind. Ein Unternehmen ist geeignet, wenn es die durch den öffentlichen Auftraggeber im Einzelnen zur ordnungsgemäßen Ausführung des öffentlichen Auftrags festgelegten Kriterien (Eignungskriterien) erfüllt.

Nachfolgende Kriterien werden für die Eignungsprüfung herangezogen. Die Angaben durch Eigenerklärungen sind ausreichend. Der Auftraggeber behält sich vor in begründeten Fällen entsprechende Nachweise zu verlangen.

1.1 Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

Gegenstand ist die Eignung für die Ausübung des Berufs. Nur Bieter, die nach dem geltenden Recht berechtigt sind, die Leistungen zu erbringen, sind geeignet. Beispielsweise ist die Auskunft über die Eintragung in einem einschlägigen Berufs- oder Handelsregister/ Handwerksrolle möglich.

1.2 wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Das Kriterium umfasst die Sicherstellung, dass der/die Auftragnehmer*in über die erforderlichen wirtschaftlichen und finanziellen Kapazitäten zur ordnungsgemäßen Auftragserfüllung verfügt. Auskünfte über die Unternehmensstruktur und das Vorhandensein einer Berufshaftpflichtversicherung sowie Referenzen des Unternehmens dienen der Beurteilung.

1.3 technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Die technische Leistungsfähigkeit bestimmt sich danach, ob der Bewerber über die für die Erbringung der Leistung geforderten technischen Mittel und Ausstattungen verfügt. Die berufliche Leistungsfähigkeit soll gewährleisten, dass der Bieter in der Lage sein wird, die aus dem Zuschlag erwachsenden Verpflichtungen in personeller Hinsicht zu erfüllen. Entsprechende Eigenerklärungen durch Darstellung der technischen Gegebenheiten des Unternehmens sowie der Qualifikation und Referenzen des eingesetzten Personals sind abzugeben.

2 Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt (Preis-Leistungsverhältnis). Zu dessen Ermittlung werden neben dem Preis ebenfalls die Qualität des Angebots sowie Lieferbedingungen berücksichtigt. Folgende Gewichtung der Kriterien wird bei der Wertung der eingehenden Angebote zu Grunde gelegt:

Kriterium	**Unterkriterium**	**Erfüllungsgrade in Scoringpunkten**	**Gewichtungskoeffizient**	**(Teil-)Nutzwert**
Qualität	Vollständigkeit, formelle Klarheit, Qualität, Kohärenz und Schlüssigkeit des Angebots (30 %)	0 = inkohärent, formell ungenau, unschlüssig, unvollständig 1 = in Teilen inkohärent, ungenau, unschlüssig, unvollständig 2 = in weiten Teilen klar und kohärent, überwiegend schlüssig, vollständig 3 = in allen Teilen klar und kohärent, überwiegend schlüssig, vollständig 4 = in allen Teilen sehr klar und kohärent sowie sehr strukturiert, klar, vollständig	300	min.: 0 * 300 = 0 max.: 4 * 300 = 1200
	Plausibilität der Kostenkalkulation (30 %)	0 = fehlerhaft, nicht nachvollziehbar 1 = fehlerhaft, nur in Ansätzen nachvollziehbar 2 = fehlerhaft, überwiegend schlüssig und nachvollziehbar 3 = fehlerfrei, überwiegend schlüssig und nachvollziehbar 4 = fehlerfrei, klar, schlüssig und nachvollziehbar	300	min.: 0 * 300 = 0 max.: 4 * 300 = 1200
Lieferbedingungen	Liefertermin (40 %)	0 = ab 07.11.2023 1 = bis 06.11.2023 2 = bis 30.10.2023 3 = bis 23.10.2023 4 = bis 16.10.2023	400	min.: 0 * 400 = 0 max.: 4 * 400 = 1600

Die Summe der (Teil-)Nutzwerte dividiert durch den Preis ergibt die Wirtschaftlichkeitskennziffer. Das Angebot mit der höchsten Wirtschaftlichkeitskennziffer erhält den Zuschlag.